



Flugbetriebsordnung/Platzordnung

Stand: 01. Juli 2021

§1 Sicherheit

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Das Modellfliegen unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen ist verboten.

§2 Flugbetrieb

Auf dem Gelände des Vereins dürfen Flugmodelle und Hubschrauber mit kolbenbetriebenen und turbinengetriebenen Verbrennungsmotoren, Segelflugmodelle sowie Elektromodelle mit einem Gesamtgewicht bis zu 25kg betrieben werden. Es dürfen nur Modelle in Betrieb genommen werden, die uneingeschränkt lufttüchtig sind. Vor jeder Inbetriebnahme hat sich der Pilot von der Funktionsfähigkeit seines Modells zu überzeugen.

Der Start- und Landebereich (Flugbetriebsbereich) darf nur zum Betrieb der Modelle betreten werden. Verbrennungsmotoren dürfen nur im Vorbereitungsraum angelassen werden. Ausnahmen können vom Flugleiter erteilt werden.

Die Modelle werden zur Startbahn gerollt oder getragen. Während des Rollvorgangs ist das Modell im Bereich des Vorbereitungsraumes von Hand zu führen. Modellhubschrauber sind grundsätzlich zum Startplatz zu tragen.

Die Sicherheitseinrichtung (Zugang zum Flugbetriebsbereich) ist während des Flugbetriebes geschlossen zu halten, sie darf nur für den Zu- und Abgang der Modelle geöffnet werden. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt im Zugangsbereich nicht erlaubt.

Vor dem Start hat sich der Pilot zu vergewissern, dass niemand durch den Startvorgang gefährdet wird. Landende Modelle haben Vorrang vor startenden Modellen. In der Luft dürfen neben Elektroflugmodellen und Seglern ohne Hilfsmotor (Verbrenner) nicht mehr als drei Flugmodelle mit laufenden Verbrennungsmotoren gleichzeitig betrieben werden. Es dürfen jedoch maximal drei Flugmodelle mit Turbinenantrieb in der Luft sein. Weitere Modelle jeglicher Art dürfen dann gleichzeitig nicht in der Luft sein.

Der vorgeschriebene Flugsektor ist strikt einzuhalten (Anlage X). Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugsektors dürfen nicht unterhalb von 25m über Grund überflogen werden. Die im Flugsektor befindlichen Obstplantagen dürfen nur dann überflogen werden, wenn überprüft wurde, dass sich hier keine Personen aufhalten. Generell ist hier eine Mindesthöhe von 50 Metern einzuhalten. Alle Mindesthöhen gelten nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Abschnitten auf mindestens 25m Breite keine Personen aufhalten und sich dort auch keine störenden Gegenstände befinden. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Bei starken Winden oder Umständen, die ein sicheres Fliegen infrage stellen, ist der Flugbetrieb einzustellen. Die Entscheidung trifft der Flugleiter.

Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist die telefonische Erreichbarkeit über das Flugleiter-Handy sicherzustellen. Auf diesem Handy kündigt die S.P. Helikopter Service GmbH ankommende oder abgehende Flüge vom/zum benachbarten Sonderlandeplatz „Heliport Saffig“ an. Bei An- und Abflug zum Sonderlandeplatz gilt Startverbot für Flugmodelle. In der Luft befindliche Modelle müssen landen, um die Flugsicherheit zu gewährleisten.

Nach der Landung des Luftfahrzeugs am Sonderlandeplatz bzw. nach Start und Erreichen einer ausreichenden Höhe und Entfernung kann der Modellflugbetrieb wieder freigegeben werden.

Zu Personen oder Tieren, die sich auf den umliegenden Grundstücken oder Wegen aufhalten, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Zuschauerraum, der Parkplatz sowie der Vorbereitungsraum dürfen nicht überflogen werden. Während des Flugbetriebes dürfen sich Zuschauer oder andere am Flugbetrieb nicht beteiligte Personen nur in dem gesicherten Bereich hinter dem Schutzzaun aufhalten. Der Pilot hat seinen Standort so zu wählen, dass er während des gesamten Fluges sein Flugmodell beobachten kann. Starts und Landeanflüge sind frühzeitig durch einen entsprechenden Ausruf anzukündigen.

Flugmodelle haben anderen, bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

Am Flugbetrieb teilnehmende Tagesmitglieder sind vor dem Flug vom Flugleiter in die Flugbetriebsordnung einzuweisen.

In Notfällen ist die Rettungsleitstelle unter der Notrufnummer 112 zu informieren.

§3 Flugzeiten

Der Flugbetrieb auf dem Gelände des MFC-Pellenz **mit Kolben- oder Turbinenantrieb** ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

An Werktagen: 08:00 – 20:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen: 09:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 20:00 Uhr

Der Flugbetrieb von Modellen mit Kolben- oder Turbinenantrieb vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang ist grundsätzlich untersagt.

§4 Schallpegel

Flugmodelle, die mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Für den Betrieb von Flugmodellen mit Kolben- oder Turbinenantrieben ist der jeweilige Lärmpass mitzuführen.

Aufstieg von Flugmodellen mit Kolbenmotor(en)

In Abhängigkeit der Anzahl der gleichzeitig zu betreibenden Flugmodelle ergeben sich folgende Staffellungen für die maximal zulässigen Emissionspegel im Abstand von 25m je Flugmodell:

Betrieb eines Flugmodells	74dB
Gleichzeitiger Betrieb von 2 Flugmodellen	71dB
Gleichzeitiger Betrieb von 3 Flugmodellen	69dB

Aufstieg von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

In Abhängigkeit der Anzahl der gleichzeitig zu betreibenden Flugmodelle ergeben sich folgende Staffellungen für die maximal zulässigen Emissionspegel im Abstand von 25m je Flugmodell:

Betrieb eines Flugmodells	84dB
Gleichzeitiger Betrieb von 2 Flugmodellen	81dB
Gleichzeitiger Betrieb von 3 Flugmodellen	79dB

Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist.

Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Aufstieg eines Flächenflugmodells mit Turbinenantrieb

Zum Schleppen eines Segelflugmodells ohne oder mit Elektroantrieb dürfen maximal 4 Segelflugmodelle in der Luft sein.

Betrieb eines Flugmodells	84dB
---------------------------	------

Die Messung der Emissionsschallpegel der Flugmodelle muss gemäß Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 durchgeführt werden.

Die Einhaltung der Emissionsschallpegel kann durch den Flugleiter mittels der Lärmpässe kontrolliert werden.

§5 Funkfernsteuerungen

Für die Fernsteuerung von Flugmodellen dürfen auf dem Fluggelände des MFC Pellenz e.V. ausschließlich Funkanlagen verwendet werden, die bauartbedingt einen gegenseitigen Störung durch Kanalüberschneidungen vermeiden (z.B. digitale 2,4Ghz Systeme). Diese Funkanlagen müssen den Bestimmungen der Bundesnetzagentur entsprechen.

§6 Versicherungsschutz

Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn die zur Deckung von Personen- und Sachschäden gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in voller Höhe besteht. Der Versicherungsnachweis ist während des Modellflugbetriebs bereitzuhalten und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen.

§7 Flugleiter

Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Flugleiters durchgeführt werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und den reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes verantwortlich. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter übt das Hausrecht aus, er hat das Recht, Starverbot für einen Tag auszusprechen. Alle Teilnehmer am Modellflugbetrieb haben sich den Anordnungen des Flugleiters zu fügen. Der verantwortliche Flugleiter hat das Flugbuch und das Flugleiter-Handy zu führen. Das erste volljährige, aktive Mitglied, das den Platz betritt übernimmt automatisch die Aufgabe des Flugleiters für den betreffenden Tag. Flugleiter müssen im Vorfeld eine entsprechende Einweisung erhalten haben. Sollte der Flugleiter seinen Dienst beenden, ist das Amt weiterzugeben und im Flugleiterbuch zu vermerken.

Bei Betrieb von mehr als einem Flächenflugmodell mit Turbinenantrieb/e bis maximal 3 Flächenflugmodelle mit Turbinenantrieb/e muss zusätzlich zu dem Flugleiter ein zweiter Luftraumbeobachter anwesend sein, der den Luftraum und die Start- und Landflächen zusätzlich überwacht.

Der Einsatz eines zweiten Luftraumbeobachters ist auch beim Flugbetrieb eines Flächenflugmodells mit Turbinenantrieb (Turboprop) zum Schleppen eines Segelflugmodells ohne und mit Elektroantrieb erforderlich.

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht

§8 Kraftfahrzeugverkehr

Die Fahrzeuge der Piloten und Zuschauer sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abzustellen.

§9 Sonstige Regelungen

Zuschauer dürfen sich nur im dafür vorgesehenen Zuschauerraum aufhalten.

Ungeübte Modellflieger dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Modellflugpiloten am Flugbetrieb teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Flugleiter.

Während des Modellflugbetriebes müssen folgende Betriebsmittel vorhanden sein:

- ! Flugleiterbuch
- ! betriebsbereites Flugleiter-Handy
- ! Windsack oder Ähnliches
- ! Verbandskasten nach DIN 3164 (wie im PKW vorgeschrieben)
- ! eine Flugbetriebsordnung mit Hinweis auf die nächste Rettungsstelle
- ! ein konventioneller Feuerlöscher
- ! ein geeigneter Feuerlöscher beim Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb

§10 Vereinseigene Einrichtungen

Alle Modellflieger und deren Gäste sind für Sauberkeit und Ordnung auf dem Modellfluggelände verantwortlich. Leergut, Unrat usw. ist von jedem Verursacher einzusammeln und mitzunehmen.

Nach einem Aufenthalt in der Schutzhütte ist diese in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Nach der Benutzung von vereinseigenen Geräten sind diese ordnungsgemäß zurückzugeben. Bei festgestellten Schäden oder Mängeln ist dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§11 Geltungsbereich

Diese Flugbetriebsordnung/Platzordnung gilt für den Geschäftsbereich des MFC-Pellenz 1975 e.V. und tritt nach Unterschrift des 1. Vorsitzenden in Kraft.

Saffig, 01.07.2021

gez. Werner Schüller
- 1. Vorsitzender -